

Geschäftsordnung für die Ernennung von Ombudsmännern/-frauen

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH Heidelberg (GGH) kann auf Vorschlag der Mieterschaft bzw. der Geschäftsführung Ombudsmänner/-frauen für Stadtteile bzw. einzelne Wohnanlagen ab einer Größe von 150 Einheiten ernennen.

Für eine Ernennung auf Antrag der Mieterschaft bedarf es der Unterstützung von mindestens 10 Prozent der Mieter des Stadtteils bzw. der Wohnanlage. Zweck der Ernennung von Ombudsmänner/-frauen ist die Pflege und Förderung des gemeinschaftlichen Verhältnisses zwischen Mieterschaft und GGH.

Die Ombudsmänner/-frauen haben ein Recht auf Unterrichtung und – auf Verlangen – auch auf Erörterung in allen allgemein interessierenden Angelegenheiten ihres Stadtteils/ihrer Wohnanlage, soweit vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Die Ombudsmänner/-frauen sind berechtigt Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Mieter ihres Stadtteils/ihrer Wohnanlage entgegenzunehmen und an die GGH weiterzuleiten.

Die Ombudsmänner/-frauen können sich in die Angelegenheiten einzelner Mieter einschalten, sofern diese einverstanden sind.

Eine ständige Vertretung der Ombudsmänner/-frauen im Aufsichtsrat ist nicht vorgesehen. Die Ombudsmänner/-frauen können den Aufsichtsrat der Gesellschaft jedoch anrufen, sofern in einer Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung mit der Geschäftsführung keine Einigung zustande kommt und bei Bedarf einen Vertreter in den Aufsichtsrat entsenden. Hierrüber beschließt im Einzelfall der Aufsichtsrat.

Ombudsmann/-frau können ausschließlich natürliche Personen werden, die zum Zeitpunkt der Ernennung Hauptmieter einer ausschließlich zu Wohnzwecken angemieteten, gesellschaftseigenen Wohnung sind.

Die Ernennung von Ombudsmänner/-frauen durch den Aufsichtsrat erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.

Die Tätigkeit als Ombudsmann/-frau endet automatisch durch:

- Beendigung des Mietverhältnisses bzw. Ausscheiden aus dem Mietvertrag
- Eigener Wunsch des/der Ombudsmann/-frau

Eine Abberufung durch den Aufsichtsrat ist aus folgenden Gründen möglich:

- Antrag von mindestens 10 % der Mieter des Stadtteils bzw. der Wohnanlage
- Antrag der Geschäftsführung

Die Tätigkeit als Ombudsmann/-frau ist ehrenamtlich. Auslagen in angemessenem Umfang erstattet die GGH auf Antrag.